

74. Entscheid vom 25. September 1900  
in Sachen Sandmeyer.

*Die provisorische Pfändung kann auch nach Einreichung der Aberkennungsklage vorgenommen werden. Art. 83 Betr.-Ges.*

I. Am 18. Mai 1900 erteilte der Gerichtspräsident II von Bern der Emma Hügli in Bern gegenüber dem Paul Sandmeyer daselbst die provisorische Rechtsöffnung für eine Forderung von 450 Fr. nebst Zins und Folgen. Daraufhin reichte Sandmeyer am 29. Mai 1900 beim zuständigen Richter eine Klage auf Ab-erkennung der fraglichen Forderung ein. Am 19. Juni 1900 vollzog das Betreibungsamt Bern-Stadt auf Begehren der Emma Hügli für die genannte Ansprache bei Sandmeyer die (provisorische) Pfändung.

II. Nunmehr verlangte der letztere auf dem Beschwerdewege Aufhebung dieser Pfändung. Der betreibende Gläubiger, führte er aus, könne eine solche nach Anhebung der Aberkennungsklage nicht mehr verlangen. Dies ergebe sich aus der in Article 3 des Art. 83 B.-G. gebrauchten Wendung: „desgleichen gegebenen Falles die Pfändung.“ Damit habe nämlich der Gesetzgeber andeuten wollen, daß eine provisorische Pfändung nur ausnahmsweise zulässig sei, d. h. nur dann, wenn sie der Gläubiger vor Anhebung der Aberkennungsklage verlangt habe.

III. Die kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde unterm 2. August 1900 als unbegründet ab. Sie ging hierbei im wesentlichen davon aus, daß im Gesetze nirgends gesagt sei, das Recht, die provisorische Pfändung zu verlangen, cessiere mit der Anhebung der Aberkennungsklage, und daß speziell dem Ausdrucke „gegebenen Falles“ eine solche einschränkende Bedeutung nicht zukommen könne. Derselbe besage lediglich: „falls eine solche (Pfändung) seiner Zeit verlangt wurde.“ Übrigens würde der Gesetzgeber die vom Rekurrenten behauptete Einschränkung jedenfalls nicht nur so beiläufig angedeutet haben.

IV. Sandmeyer zog diesen Entscheid rechtzeitig an das Bundes-

gericht weiter, wobei er zur Unterstützung seines Standpunktes noch vorbrachte:

Die Ansicht, es seien die durch Art. 83 vorgesehenen konservatorischen Maßnahmen der provisorischen Pfändung und der Aufnahme des Güterverzeichnisses auch während hängigem Aberkennungsprozesse möglich, stoße sich zunächst an dem positiven Verbote des Art. 163, wonach die Aufnahme des Güterverzeichnisses nicht vor Zustellung der Konkursandrohung vorgenommen werden dürfe. In noch höherem Maße, als die Aufnahme des Güterverzeichnisses, welche zudem an den Nachweis der Gefährdung der Gläubigerrechte gebunden sei, bilde die Pfändung nicht bloß eine Sicherungs- sondern eine Vollstreckungsmaßregel, die den Schuldner im Gebrauch seiner Vermögensgegenstände und der Ausnützung seiner Arbeitskräfte hemme. Namentlich bei der Lohnpfändung werde er in seinen Interessen stark betroffen. Deshalb habe der Gesetzgeber unmöglich die provisorische Pfändung auch nach Einreichung der Aberkennungsklage noch zulassen wollen, da der Arrest als Sicherungsmaßnahme ausreiche und zudem gerade die Thatsache der Anhebung genannter Klage darthue, daß der Schuldner nicht mittellos und Sicherungsmaßregeln gegenüber ihm nicht nötig seien. Als unstichhaltig erscheine der Einwand, der Gläubiger werde bei Unzulässigkeit der Pfändung am Anschlusse an eine sich bildende Gruppe verhindert. Denn dieses Mißgeschick könne auch denjenigen Gläubiger treffen, gegen dessen wohlbegründete Forderung der Schuldner Rechtsvorschlag erhebe.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung:

1. Die Ansicht des Rekurrenten, der Art. 82 B.-G. gebe dem betreibenden Gläubiger das Recht, die provisorische Pfändung zu verlangen, nicht schlechthin, sondern nur unter der Voraussetzung, daß das bezügliche Begehren vor Anhebung einer allfälligen Aberkennungsklage gestellt werde, findet zunächst zweifelsohne im Wortlaute des genannten Artikels keinen Anhaltspunkt. Der Absatz 1 des Artikels, welcher dem Gläubiger die erwähnte Befugnis einräumt, spricht sich ohne irgend welche Einschränkung aus. Wenn ferner der vom Rekurrenten angerufene Absatz 3 erklärt, daß „gegebenen Falles“ die Pfändung eine endgültige werde, so

liegt der vom Gesetzgeber beabsichtigte Sinn dieses Ausdruckes klar zu Tage: Er will offenbar besagen: „für den Fall, daß eine provisorische Pfändung wirklich stattgefunden, d. h. der Gläubiger von dem ihm im Absatz 1 eingeräumten Rechte bereits Gebrauch gemacht hat.“ Ist dies nicht geschehen, dieser „Fall nicht gegeben,“ so kann eben von der Möglichkeit, die Pfändung aus einer provisorischen zu einer definitiven werden zu lassen, nicht die Rede sein. Daß neben diesem unzweifelhaften Sinne der genannten Worte der Gesetzgeber mit ihnen noch gleichzeitig habe aussprechen wollen, es handle sich bei der provisorischen Pfändung des Art. 83 um eine ausnahmsweise Maßnahme, läßt sich grammatikalisch daraus nicht entnehmen.

2. Nach dem Gesagten bleibt zu Gunsten der vom Rekurrenten vertretenen Ansicht nur noch die Frage offen, ob etwa im Interesse einer sachgemäßen Auffassung des Art. 83 cit. seinem Inhalte und Zwecke nach eine restriktive Auslegung der darin enthaltenen Vorschrift betreffend Zulässigkeit der provisorischen Pfändung durch zwingende Gründe geboten sei. Indes ist auch dies zu verneinen. Es darf vielmehr als sicher angenommen werden, daß die Möglichkeit, die provisorische Pfändung auch nach Einreichung der Aberkennungsklage zu verlangen, durchaus der Intention des Gesetzgebers entspricht. Wie das Bundesgericht in seinem Entscheide in Sachen Lehmann (Amtl. Samml., Bd. XXIII, 1. T., Nr. 130, S. 951 ff.) bereits ausgeführt und wie auch bei der Beratung des Gesetzes bestimmt hervorgehoben wurde (s. die bezüglichlichen Angaben in genanntem Entscheide), bezweckt das Rechtsöffnungsverfahren in erster Linie, den Gläubiger gegen böswillige, auf den Ausschluß desselben von der Teilnahme an einer Pfändung abzielende Rechtsvorschlüge zu schützen. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers handelt es sich bei der provisorischen Pfändung des Art. 83 also weniger, oder doch nicht allein, um eine auf Erhaltung der pfändbaren Habe gerichtete Sicherungsmaßregel, sondern wesentlich um die Ermöglichung der rechtzeitigen Vornahme einer Vollstreckungshandlung, deren Verschiebung eine Schlechterstellung des Rechtsöffnungsklägers gegenüber den betreibenden Mitgläubigern zur Folge haben müßte. Nun ist aber klar, daß diese Absicht des Gesetzes durch die ihm

vom Rekurrenten gegebene Auslegung geradezu illusorisch gemacht würde. Denn sucht der Gläubiger, nachdem der Schuldner Rechtsvorschlag erhoben hat, sofort die Rechtsöffnung nach, um sich nach Ablauf der Zahlungsfrist noch rechtzeitig einer in Bildung begriffenen Gruppe anschließen zu können, so hätte es dann der Schuldner in seiner Gewalt, ihm diesen vom Gesetze eingeräumten Vorteil einfach dadurch zu benehmen, daß er die Aberkennungsklage noch vor Ablauf der genannten Frist einreicht. Und praktisch würde im weiteren die vom Beschwerdeführer angenommene Beschränkung des Rechtes, die provisorische Pfändung zu verlangen, keineswegs zu einer schonenden Behandlung der schuldnereischen Interessen führen. Wenn nämlich der Gläubiger sich sagen muß, daß die Einreichung einer Aberkennungsklage ihn um das Recht auf die Pfändung und damit um die wichtigste durch die Rechtsöffnung erlangte Befugnis bringt, so wird er eben stets ungesäumt nach der Rechtsöffnung die Pfändung verlangen, damit ihm der Schuldner nicht zuvorkomme, während er sonst, je nach den Umständen, mit seinem Begehren ohne Gefährdung seiner Interessen zuwarten oder sogar davon absehen kann.

Die weiteren vom Rekurrenten für seine Ansicht angeführten Gründe können nach dem Gesagten unmöglich als entscheidend in Betracht fallen. Sein Vergleich zwischen der Pfändung und der Aufnahme des Güterverzeichnisses nach ihren rechtlichen Wirkungen und ihren praktischen Konsequenzen erscheint als unpassend, schon deshalb, weil nur bei der Pfändung die Kollision der Interessen mehrerer betreibender Gläubiger mit in Frage steht. Daß ferner die Hemmung der Betreibung durch Rechtsvorschlag und diejenige durch Aufsechtung des Rechtsöffnungsentscheides mittelst der Aberkennungsklage nicht auf gleiche Stufe zu stellen sind, bedarf keiner nähern Erörterung.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.